

Inhaltsverzeichnis

II. Arbeitsrecht	2
1. Update zu nicht ordnungsgemäßen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	2
2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung – Ausschluss der Zuschusspflicht durch „Alt“-Tarifverträge BAG vom 20. August 2024 – 3 AZR 285/23	3
3. Arbeitsunfall bei Impfung im Betrieb nicht ausgeschlossen BSG vom 27. Juni 2024 – B 2 U 3/22 R	4
III. Sozialversicherung und Steuern	4
1. Lohnsteuer: BMF gibt Vordruckmuster der Lohnsteuer-Anmeldung bekannt	4
2. Lohnsteuer: Bundesregierung beschließt Formulierungshilfe zum Steuerfortentwicklungsgesetz	5
3. Lohnsteuer: Aktualisiertes BMF-Schreiben zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung	5
IV. Arbeits- und Gesundheitsschutz	7
EU-Mobilität: „Handbuch der A1-Bescheinigung“ des BMAS	7
V. Personalwesen	8
Stellengesuch	8

II. Arbeitsrecht

1. Update zu nicht ordnungsgemäßen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

In den letzten Ausgaben des KR haben wir Sie darüber informiert, dass die BDA vor unbekanntem Ärzten auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen warnt. Bekannt sind aktuell folgende **mutmaßlichen Ärzte** mit verschiedenen (fiktiven) Praxisadressen in ganz Deutschland:

- Dr. med Haresh Kumar
- Ahmad Abdullah
- Masroor Umar
- Hassan Zuberi
- Samueel Zubair

Es wurden nun Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen neueren Datums vorgelegt, die im Adressfeld anstatt einer (fiktiven) Praxisadresse den Aufdruck enthalten: **Samueel Zubair Privatarzt per Telemedizin WhatsApp +49 – „Handynummer“ Email: gmx-E-Mailadresse** Diese Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind nun leichter von den Arbeitgebern zu identifizieren.

unternehmer nrw hat den Sachverhalt bezüglich der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen inzwischen zur Strafanzeige gebracht hat.

Hintergrund: Grundsätzlich können die Beschäftigten entscheiden, welchen Arzt sie für eine Krankschreibung konsultieren. Diese müssen auch nicht an der kassenärztlichen bzw. vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen; ärztliche Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz können auch von privatärztlich Tätigen ausgestellt werden. Es muss sich allerdings um einen **approbierten Arzt** handeln. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland – die durch die oben genannten Praxisadressen suggeriert wird – ist gemäß § 2 Bundesärzteordnung nur mit einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis möglich. Bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit besteht Pflichtmitgliedschaft in einer der insgesamt 17 Landesärztekammern in Deutschland. Ob die oben genannten Personen diese Voraussetzung überhaupt erfüllen, ist nicht bekannt.

Empfehlung: Arbeitgeber sollten deshalb privatärztliche AUs von gesetzlich Versicherten besonders sorgfältig auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen (auch wenn sie auf einem vertragsarztähnlichen Formular vorgelegt werden). **Bei Zweifeln des Arbeitgebers an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann sich dieser an die zuständige Krankenkasse des Mitarbeiters wenden.** Er hat mithin gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen einen entsprechenden Anspruch.

Eine nähere Begründung der Zweifel des Arbeitgebers ist nicht erforderlich, jedoch sicherlich hilfreich. Die gesetzlichen Krankenkassen können zur Beseitigung von Zweifeln an einer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet sein, eine gutachtliche Stellungnahme durch den Medizinischen Dienst einzuholen (§ 275 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Der Arbeitgeber selbst kann verlangen, dass die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit einholt (§ 275 Abs. 1a Satz 3 SGB V).

Weitere Hintergründe können Sie der Vorausgabe des KR (003/2024) entnehmen.

[...]

III. Sozialversicherung und Steuern

1. Lohnsteuer: BMF gibt Vordruckmuster der Lohnsteuer-Anmeldung bekannt

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das Vordruckmuster für die Lohnsteuer-Anmeldezeiträume ab Januar 2025 bekannt gemacht, welches wir Ihnen als **Anlage 1** beifügen. Darüber hinaus wurde auch die „Übersicht über länderunterschiedliche Werte in der Lohnsteuer-Anmeldung 2025“ veröffentlicht.

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, Vermögensbeteiligungen des Arbeitnehmers erst zum Zeitpunkt der Veräußerung zu besteuern. Hierzu ist eine freiwillige Erklärung des Arbeitgebers erforderlich, dass er für die Lohnsteuer haftet. Seit 2024 ist daher für die unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers nach § 19a Abs. 4b EStG eine neue Kennzahl 21 mit folgender Zeilenbeschreibung aufzunehmen: „Es wird im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen eine Haftungserklärung i. S. d. § 19a Abs. 4b Satz 1 EStG abgegeben“ (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).

Führt der Arbeitgeber eine Betriebsveranstaltung durch, werden die Aufwendungen dafür zu gleichen Teilen auf alle Arbeitnehmer umgerechnet. Bis zu 110 € pro Arbeitnehmer und Veranstaltung können steuer- und beitragsfrei gewährt werden. Übersteigen die Kosten pro Arbeitnehmer diesen Betrag, ist für die übersteigende Summe eine pauschale Versteuerung mit 25 % möglich. In diesem Fall sind die Aufwendungen in der Sozialversicherung beitragsfrei.

[...]

IV. Arbeits- und Gesundheitsschutz

EU-Mobilität: „Handbuch der A1-Bescheinigung“ des BMAS

Seit vielen Jahren dient die „Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind“ (sog. A1-Bescheinigung) als Nachweis dafür, dass für eine Person auch während einer Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat das Recht eines bestimmten Mitgliedstaates für den Bereich der sozialen Sicherheit gilt. Sie dokumentiert also, welches Sozialversicherungsrecht für eine Person bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gilt.

Nach wie vor besteht vielfach Unsicherheit, ob für jede Tätigkeit, wie zum Beispiel eine Geschäftsreise von kurzer Dauer, eine A1-Bescheinigung im Vorfeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragt werden muss. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Merkblatt zur A1-Bescheinigung aktualisiert. Das Merkblatt hebt die bestehenden Rechtsrisiken bei der Beantragung der A1-Bescheinigung hervor und stellt ausdrücklich fest, dass eine rechtssichere Auskunft über die Handhabung der A1-Bescheinigung in anderen Mitgliedsstaaten nicht möglich ist, sodass am Ende auch bei kurzfristigen und kurzzeitigen Dienst- und Geschäftsreisen eine A1-Bescheinigung zu beantragen ist. Als **Anlage 4** übersenden wir Ihnen dieses Merkblatt.

In Zusammenarbeit mit den Dachverbänden setzt sich unternehmer nrw seit vielen Jahren massiv für Ausnahmen der Erforderlichkeit von A1-Bescheinigungen für kurzzeitige Geschäftsreisen ein, um die Mobilität von Arbeitnehmern in Europa zu erleichtern und den enormen bürokratischen Aufwand zu reduzieren. Jedoch ist die Revision der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) auf europäischer Ebene bislang gescheitert.

Weitere hilfreiche Informationen zur A1-Bescheinigung finden Sie auf der [Webseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland \(DVKA\)](#).

[...]

V. Personalwesen

Stellengesuch

Lean-Management / Operational Excellence-Spezialist, 41 Jahre, Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Fresenius, sucht ab Januar 2025 eine neue Herausforderung im Bereich Prozessoptimierung Betrieb-/Administration & Vertrieb im Krefelder Umfeld – u. a. durch Anwendung von KVP, 5S, TPM, SQCDP, PDCA-Logik, Kommunikation / KPI's & sonstiger Lean-Methodiken, Change-Management-Skills und Projekterfahrung.

Aktuell ist er als verantwortlicher Lean-Manager in einem weltweit führenden DAX-Konzern in der Stahlbranche angestellt und federführend für die Prozessoptimierungen und Entwicklung des Lean-Reifegrades verantwortlich. Er bewegt sich sicher sowohl in betrieblichen als auch in administrativen Prozessumgebungen.

Zu seinen Stärken zählen unter anderem die Fähigkeit komplexe Prozesse schnell und sicher verstehen und zu visualisieren, um im Nachgang mit gezielten Tools die Prozesse nachhaltig optimieren zu können. Mit speziell entwickelten Tools misst er ebenfalls den sogenannten Lean-Reifegrad des Unternehmens / der Abteilung und leitet gezielt Strategien und Optimierungspotentiale ab, um diesen positiv entwickeln zu können.

Persönlich ist er ein Teamplayer, lösungsorientiert, strukturiert und zielstrebig. Mit dem notwendigen Verantwortungsbewusstsein und Durchsetzungsvermögen erreicht er zusammen mit dem Team stets die gesetzten Ziele.

Er blickt auf 14 Jahre relevante Berufserfahrung und best practice-Beispielen zurück und freut sich auf neue Aufgaben.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dr. Ralf Wimmer, Tel. 02151 6270-11